

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### **Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVPG )**

Die Warthausener Malz GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 1 in 88447 Warthausen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung ihrer bestehenden Mälzerei, durch Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage nach der Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV mit einer Leistung von 2,2 MW Feuerungswärmeleistung beantragt.

Die seit 1896 bestehende Mälzerei, stellt eine Anlage zur Herstellung von weniger als 300 t/d Braumalz nach der Ziffer 7.20.2, i.V.m. einer Anlage zur Be- und Entladung von Schüttgütern nach der Ziffer 9.11.1 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Sie befindet sich auf dem FSt. 804/12, Gemarkung Warthausen und wurde am 10.11.1986 durch eine Anzeigebestätigung der Unteren Immissionsschutzbehörde, Az.: 30-106.11-He/Wa gemäß § 67 Abs. II BImSchG ins Immissionsschutzrecht überführt.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage nach der Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV mit einer Gesamtleistung vom max. 2,2 MW Feuerungswärmeleistung**, durch Errichtung eines zusätzlichen Motors in einem BHKW-Container, nebst **Pufferspeicher mit 100 m<sup>3</sup> und einem Schornstein von 15 m Höhe.**

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 7.22.3 und 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt.

Die Entfernung des Bauorts zum nächsten FFH-Gebiet beträgt über 1350 m, zum nächsten Offenlandbiotop 542 m; die nächsten Landschaftsschutzgebiete befinden sich in 414 m und 781 m Entfernung.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, keine relevanten örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach § 7 Abs. II Satz 4 UVPG ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung damit abgeschlossen; eine UVP-Pflicht besteht daher gesetzlich nicht.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 08.10.2018

gez.  
S c h m i t t